



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2005

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes
Drucksache 16/4393**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muss in regelmäßigen Zeitabständen im Druckwerk die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Verlags und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Presse- und Rundfunkunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen legen. Die Bekanntgabe erfolgt

1. bei täglich oder wöchentlich erscheinenden Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalendervierteljahres,
2. bei anderen periodischen Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres.

Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sind unverzüglich bekannt zu machen."

b) Als neue Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

"(3) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. bei Einzelkaufleuten: Vorname, Name, Beruf und Wohnort des Inhabers;
2. bei offenen Handelsgesellschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort jedes Gesellschafters;
3. bei Kommanditgesellschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten;
4. bei Aktiengesellschaften: Vorname, Name und Wohnort derjenigen Aktionäre, die mehr als 25 vom Hundert des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzenden;
6. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Vorname, Name, Beruf und Wohnort aller Gesellschafter mit einer Stammeinlage von mehr als fünf vom Hundert des Stammkapitals unter bruchteilsmäßiger Angabe der geleisteten Stammeinlage;

7. bei Genossenschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzenden.

(4) Außerdem sind alle stillen Beteiligungen und Anteilstreuhandschaften aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter und Treugeber. Ferner haben die Gesellschafter auch gegenüber der Gesellschaft Anteilstreuhandschaften mit Dritten offen zu legen unter genauer Bezeichnung der Treugeber.

(5) Ist an einer Verlagsgesellschaft eine andere Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt, so sind über diese Gesellschaft die gleichen Angaben zu machen, wie sie in Abs. 2 für den Verleger vorgeschrieben sind.

(6) Die Bezeichnung des Berufs muss bei Bestehen eines Dienstverhältnisses den Dienstgeber erkennen lassen; bei Personen, die Inhaber oder Mitinhaber anderer wirtschaftlicher Unternehmungen sind, müssen diese Unternehmungen mit den Angaben über den Beruf genannt werden."

2. Nr. 5 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "nach § 5 Abs. 2 über die Inhaberverhältnisse" durch die Worte "nach § 5 Abs. 2 bis 6 über die Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse" ersetzt."

3. Nr. 6 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"6. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 5 Abs.2" durch die Angabe "§ 5 Abs. 2 bis 6" ersetzt."

4. Es wird folgende neue Nr. 7 in den Gesetzentwurf eingefügt:

"7. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

"§ 17
Nachrichtenagenturen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtenagenturen."

5. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

"8. Der bisherige § 17 wird zu § 18."

6. Die bisherige Nr. 7 des Gesetzentwurfs wird zu Nr. 9 und erhält folgende Fassung:

"9. Der bisherige § 18 des Gesetzes wird zu § 19 und wie folgt geändert:

In § 19 werden die Worte "am 1. Januar 2006" durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 2010" ersetzt."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung führt im Rahmen der Problemstellung Folgendes aus:

"Eine freie, regelmäßig erscheinende Presse ist für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Zu dieser umfassenden Information der Bürger gehört aber auch, dass er die Möglichkeit erhält, die Beteiligungsstruktur des ihn informierenden Presseorgans zu erkennen. Werden die Rechtsbeziehungen und Beteiligungsverhältnisse offen gelegt, kann der Bürger sich über die vorhandene oder nicht vorhandene Unabhängigkeit eines Presseorgans Klarheit verschaffen, um mit dem Informationsgehalt entsprechend zu verfahren bzw. diesen für seine Meinungsbildung zu bewerten. Ohne eine Regelung über die Pflicht zur Offenlegung der Rechtsbeziehungen und Beteiligungsverhältnisse würde der Bürger in seiner Einschätzung behindert, ob eine freie Berichterstattung oder eine von politi-

schen oder wirtschaftlichen Interessen beeinflusste Berichterstattung vorliegt. Offen zu legen sind deshalb sowohl die Beteiligungen von Einzelpersonen und Unternehmen als auch die von politischen Parteien."

Weder die in § 5 Abs. 2 HPressG bisher geregelte Pflicht zur Offenlegung der Beteiligungen von Einzelpersonen und Unternehmen an Printmedien noch die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Neufassung reichen aus, um die notwendige Transparenz im Hinblick auf eine mögliche Einflussnahme auf die Inhalte eines Druckwerkes zu erreichen.

In den neuen Abs. 2 bis 6 des § 5 wird eine detaillierte Regelung aufgenommen, die die Pflicht des Verlegers eines periodischen Druckwerks zur Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse an seinem Unternehmen im Impressum erweitert.

Wiesbaden, 27. September 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter